nicht wichtig erscheint; denn er kann nur dann in Frage kommen, wenn es sich um Verlegung schon bestehender Behörden handelt. Hier handelt es sich aber um die Nothwendigkeit, für einen Theil des Zwickauer Regierungsbezirks eine neue Behörde zu schaffen, welche früher noch nicht da war, weil der Geschäftsdrang jetzt zu groß ist. Es kann also das vom Abg. Seiler angeführte Moment jetzt nicht in Erwägung gezogen worden. Sollte das Postulat der hohen Staatsregierung angenommen und eine neue Amtshauptmannschaft in dem Zwickauer Bezirke geschaffen werden, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß dies für die großen dort befindlichen Ortschaften eine bedeutende Erleichterung sein wird, und daß diese sich bald an die Veränderung gewöhnen werden. Aus allen diesen Gründen werde ich für die Regierung und gegen die Ansicht der Deputation stimmen.

Staatsminister v. Beust: Ein geehrtes Mitglied der Finanzdeputation, der Herr Abg. Haberkorn, begann seine Rede mit den Worten, daß er dem bewährten Institut der Amtshauptmannschaften seine Anerkennung nicht versagen könne. In diesem Geiste ist auch der Bericht der Deputation abgefaßt, auch sie spricht sich mit gleicher Anerkennung aus. Die Regierung hat daher Grund vorauszusetzen, daß der abfällige Deputationsantrag irgend einem Gefühl der Abneigung gegen das Institut der Amtshauptleute nicht entsprungen ist. Nur scheint mir die geehrte Finanzdeputation, indem sie den vorliegenden Antrag stellt, dem Postulate der Regierung eine Bedeutung gegeben zu haben, welche von dessen Charakter selbst abweicht, und dasselbe in einem mehr allgemeinen Lichte hat erscheinen lassen, während das Postulat der Staatsregierung nur einem örtlichen Bedürfnisse entsprungen ist und auf dessen Befriedigung gerichtet sein soll. Angenommen, was ich aber nicht zugeben könnte, daß die Einwendungen, die der Bericht gegen die Nothwendigkeit der neuen Amtshauptmannschaft aufgestellt hat, gegründet wären, so würde hieraus meiner Ansicht nach nur eine abfällige Begutachtung geschehen können, wenn die Regierung den Vorschlag gemacht hätte, die Amtshauptmannschaften überhaupt zu vermehren, und zwar um mehrere, und die Bezirke entsprechend zu verengern. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern die Regierung hat darauf hingewiesen, daß einem ohnedies wenigstens bisher in mehrern Beziehungen stiefmütterlich behandelten Landestheile, die Wohlthaten eines Instituts zu Theil werden mögen, welches die Deputation und die hohe Kammer selbst als wohlthätig anerkannt hat. Daß dies aber für den obern Theil des Zwickauer amtshauptmannschaftlichen Bezirks jetzt nicht der Fall ist, ist, wie ich glaube, sowohl in der Vorlage der Regierung, als auch von Seiten einer nicht geringen Anzahl von Rednern in der Kammer dargelegt worden. Allein auch die Einwendungen, welche der Deputationsbericht enthält, sind solche, welche doch, wie ich glaube, Widerlegung finden. Es ist zuerst darauf Bezug genommen worden, daß diese Errichtung bis zur vollständigen Organisation der Verwaltungsbehörden auszusetzen sei. Nun, formell liegt die Sache wohl so, daß wir mit der Organisation abgeschlossen haben, nachdem die Berathungen, die zwischen der Kammer und der Regierung stattgefunden, zum Abschlusse gediehen sind. Es handelt sich jetzt um eine neue Anregung, um einen neuen Antrag welche ihre weitere Entwickelungen zu finden haben und in dieser Beziehung hat die gestrige Berathung, wenigstens wie ich glaube, soviel herausgestellt, daß es noch manches Wort dafür und dagegen, und mancher Erörterung in und außerhalb der Kammer bedürfen wird, ehe man mit Bestimmtheit sagen kann, es ist eine neue Organisation in Aussicht genommen. Sollte selbst aber eine neue Organisation ernstlich in Frage kommen und zu Stande gebracht werden, wie sie vielleicht die Mehrheit der Kammer gerade sich denkt, so würde das gerade eine solche sein, wobei auf eine Verminderung der Amtshauptmannschaften am allerwenigsten gerechnet werden könnte; sondern ich glaube, daß die Ansichten Derjenigen, welche sich am meisten mit der Organisation beschäftigen, gerade dahin gehen, daß man in diesem Falle die Zahl der Amtshauptmannschaften eher zu vermehren als zu vermindern habe. Also selbst in diesem, einem noch sehr unklaren Verhältnisse angehörenden Falle kann durchaus kein Grund vorliegen, die Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses aufzuschieben, da einer spätern Organisation durchaus nicht präjudicirt würde. Der zweite Einwand beruht darin, daß die bereits angeführte neue Organisation der Amtshauptmannschaften Erleichterung gewährt habe. Das kann in einzelnen wenigen Fällen, wie namentlich dies der Fall sein mag bei der Inspicirung der Gefängnisse, das kann da wohl möglicherweise richtig sein, im Allgemeinen aber ist eine Erleichterung in dem Grade, wie die geehrte Deputation es denkt, wohl nicht anzunehmen. Und wenn der geehrte Abg. Haberkorn darauf hingewiesen hat, wie viel neue Organe die Regierung jetzt gewonnen habe, so ist wohl dem entgegen zu halten, daß man auch gerade bei der neuen Organisation eine viel regelmäßigere, genauere und schnellere Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte erwartet, und diesen neuen Organen sehr viele neue Geschäfte zugetheilt sind. Der dritte Einwand besteht darin, daß man von dem Friedensrichterinstitut eine größere Erleichterung des amtshauptmannschaftlichen Wirkungskreises erwartet. Dieser Einwendung ist schon von verschiedenen Seiten sehr viel Treffendes entgegen gehalten worden; namentlich hat der geehrte Abg. v. Criegern darauf hingewiesen, daß die Erleichterung, die das Gesetz von 1855 bietet, hauptsächlich im Zusammenhange steht mit dem Wirkungskreise der Gerichtsämter. Namentlich wurde bei der damaligen Verhandlung anerkannt, daß das Personal der Gerichtsämter ohnedies durch

SLUB
Wir führen Wissen.